

und Dichter N. (allerdings) ist es in manchen Prosa-Stücken und Gedichten gelungen, sein tiefstes Erleben zur Sprache zu bringen“ (130).

O. gelingt ein bedeutsamer (trotz öffentlicher Beschwörung von Interkulturalität noch seltener) Brückenschlag zwischen den tiefsten (a-theistisch-religiösen) Intentionen N.s und den besten, wahrsten Momenten östlicher Spiritualität und Lebenshaltung. Der Vf. zieht eine bloß „wissenschaftlich“ operierende, wissenschaftlich über Wissenschaft disputierende, über sich selbst auch nur „wissenschaftlich“ aufgeklärte N.-Exegese aus den Niederungen ihrer selbst hervor, indem er sie mit genuin religiösen Anfragen – aus östlicher Sicht – konfrontiert und diese als N.s eigene aufdeckt. Er bietet konzentrierte und verlässlich weiterbringende Information über asiatisches Denken wie über N., d. h. eine – besonders im Schlußkapitel aufleuchtend – eigenständige, originelle N.-Interpretation, die ihren östlichen (buddhistischen) Blickwinkel nicht verleugnet, die natürlich auch um ihr Bestes gebracht würde, wenn sie das täte. Der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt ist zu danken, daß sie dieses Werk in ihr Programm aufgenommen und damit auch einem über Fachgrenzen hinaus orientierten Leserkreis erschlossen hat. Gerade für westliche Leser/innen dürften die gewohnte Perspektiven transzendierenden Studien voller Anregungen zu neuer N.-Lektüre (relecture) wie nicht zuletzt auch zu persönlicher, niveauvoller Neu-Orientierung über Grundfragen des Daseins sein.

Bedauerlich ist, daß Vf. bzw. Lektorat sich nicht entschließen konnten, die N.-Zitation auf den neuesten Stand zu bringen und zu vereinheitlichen. – Sinnstörende Druckfehler: S. 21 muß es heißen: „Ereignis“ (statt: Ergebnis); S. 28: „Absonderung“ (statt: Ansonderung); S. 103: „v. Chr.“ (statt: n. Chr.).

U. WILLERS

WAHRHEIT UND GELTUNG. Festschrift für Werner Flach. Hrsg. *Alexander Riebel/Reinhard Hiltcher*. Würzburg: Königshausen und Neumann 1996. 317 S.

Die vorliegende Festschrift ist einem Gelehrten gewidmet, der sich in besonderer Weise um die Diskussion und Aktualisierung neukantianischer Theoreme verdient gemacht hat.

Der Band wird eröffnet mit Überlegungen von *R. Breil* zum philosophischen Systemgedanken bei Cohen, Natorp und Rickert (9–34). Bei aller Kritik an den Engführungen der ursprünglichen kritizistischen Systemdisposition sieht Breil keineswegs ein Scheitern der „Programmatik einer Transzendentalphilosophie im Anschluß an Kant“ (34). Denn „nicht nur in der monadologischen Transzendentalphilosophie Hönigswalds kündigt(e) sich eine Systemrevision an, die wieder stärker den Kantischen Ursprüngen verhaftet“ war, sondern „paradoxiertweise führ(t)en auch die neu-ontologischen Umbildungen Hartmanns wieder in die sachliche und methodische Nähe der Kantischen Ursprünge“ (ebd.). Probleme des Kulturvergleichs diskutiert *Th. Göller* (35–62). Dabei stellt er nicht nur die Frage nach dessen gemeinsamer formaler Struktur, sondern auch die Frage nach dessen möglicher Objektivität. *B. Grünewald* erörtert unter dem Titel ‚Teleonomie und reflektierende Urteilskraft‘ (63–84), die Frage, wieweit sich das Kantische Biologiekonzept im Problemkontext der modernen biologischen Forschung situieren läßt. *R. Hiltcher* untersucht die Stellung des Bösen in Kants Moralphilosophie (85–118) und widerspricht im Blick auf Kants Religionsphilosophie der Behauptung, Kant habe in seiner Moralphilosophie nicht zureichend die Möglichkeit freien und damit zu-rechenbaren Bösen bedacht. *H. Kaschmieder* analysiert das Problem des Einzelnen in Cohens Logik (119–140) und weist zugleich auf das Desiderat „eine(r) stringente(n), auf das systematische Ganze gerichtete(n) Darstellung der reinen Erkenntnislogik“ (119) Cohens hin, das trotz des neuerlich feststellbaren Interesses am Werk des Marburger Denkers bis heute nicht eingelöst sei. *H. D. Klein* skizziert ein Metaphysikkonzept, das gleichermaßen analytische und transzendente Perspektiven aufnimmt (141–150). *K.-H. Lembeck* geht im Sinn einer philosophischen Motivgeschichte der Frage nach, in welcher Weise neukantianische Motive bei Heidegger in veränderter Form wieder auftauchen (151–168). *W. Marx* weist in seinem Beitrag ‚Autonome Reflexion und Gliederung‘ (169–178) auf die „Inkonsistenzen reiner Reflexionstheorie“ hin, und versucht, auf diese Weise indirekt die Rickertsche Kritik am dialektischen Konstruktivismus zu

bestätigen, daß nämlich „Andersheit ein im Zusammenhang einer Theorie der Negativität nicht faßbarer Faktor ist, obwohl er in ihr selbst vorausgesetzt werden muß“ (169). *S. Nachtsheim* befaßt sich im Blick auf Tendenzen in der kritizistischen Kulturphilosophie, „die Selbständigkeit der Geltungshinsichten unter der Hand zu einer bestimmten Form wechselseitiger Beziehungslosigkeit zu überdehnen“ (179), mit dem Problem der Prinzipienverschränkung zwischen praktischer und ästhetischer Sphäre (179–199). *E. W. Orth* diskutiert das Verhältnis von Technik- und Kulturphilosophie (201–216) auf dem Hintergrund von „ungeklärten Verschlingungen“, die sich im Verhältnis von Technik und Kultur ergeben „aus der Verkennung dessen, was man die *conditio humana* nennen kann“ (206). *A. Riebel* beschäftigt sich mit der vor allem im Südwestdeutschen Neukantianismus erörterten Frage nach dem Verhältnis von Reflexivität und Konstitutivität (217–234) und geht in diesem Zusammenhang auch auf E. von Hartmann ein, dem er eine Vermittlerrolle zwischen Hegel und dem Neukantianismus zuschreibt. *B. Schneider* befaßt sich mit Fragen des Verhältnisses von Realität und Wahrheit (235–255). *A. Schöpf* stellt die von Kant behauptete universale Geltung praktischer Grundsätze der Universalisierung perspektivischer normativer Erwartungen bei Piaget und Mead gegenüber (257–266). *G. Seel* vertritt in seinem Beitrag ‚Wahrheit oder praktische Geltung?‘ (267–287) die These: „Weder der radikale Kognitivismus, der Wahrheit für die einzige Form ausgibt, in der praktische Sätze gültig sein können, noch der radikale Antikognitivismus, der überhaupt die Geltungsdifferenz praktischer Sätze leugnet, trifft die Sache wirklich. Vielmehr ist eine Position zu entwickeln, die an der Geltung praktischer Sätze festhält und auf diese Weise kognitivistische Einsichten aufnimmt, dabei jedoch das Eigentümliche der praktischen Sätze nicht aus dem Auge verliert“ (287). Eine Auseinandersetzung mit der Saussureschen Sprachtheorie bietet schließlich *J. Ziegler* (291–307). Dabei knüpft er mit seinem Rekurs auf das Prinzip der Arbitrarität und das Prinzip der Linearität des sprachlichen Zeichens bei zwei Lehrstücken Saussures an, die s. E. die Basis für dessen gesamte Sprachtheorie bilden, aber bei diesem selbst nicht konsequent durchgeführt wurden. Soweit einige Hinweise zu den Beiträgen der vorliegenden Festschrift, die bei aller Verschiedenheit gut verdeutlichen, in welcher Weise W. Flach anregend auf den aktuellen philosophischen Diskurs gewirkt hat.

H.-L. OLLIG S. J.

MÜLLER, CLAUDIUS, *Die Rechtsphilosophie des Marburger Neukantianismus*. Naturrecht und Rechtspositivismus in der Auseinandersetzung zwischen Hermann Cohen, Rudolf Stammler und Paul Natorp (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 75). Tübingen: Mohr (Paul Siebeck). 1994. 212 S.

Läßt sich überhaupt von „der“ Rechtsphilosophie des Marburger Neukantianismus (MNK) sprechen, lautet Müllers (M.) erste Frage in seiner, in Tübingen eingereichten Dissertation. Eine zweite drängt sich dabei dem Leser auf, ob es nämlich „den“ MNK gebe. Solcherart sensibel gemacht, vertraut sich der Leser M.s Untersuchung an, die übersichtlich in vier Teile gegliedert ist. Die ersten beiden sollen helfen, das philosophische Terrain des MNK zu betreten, der dritte Teil stellt in markanter Profilierung in jeweils drei Kapiteln Hermann Cohens (1842–1918), Paul Natorps (1854–1924) und Rudolf Stammers (1856–1938) Rechts- oder Sozialphilosophien vor, während der vierte Teil, welcher auch der ausgiebigste ist, die Entwicklungslinien des rechtsphilosophischen Denkens aufzeigt. – Linien lassen sich von zwei Werken Cohens, „Kants Theorie der Erfahrung“ (1871) und „Kants Begründung der Ethik“ (1877), zu Stammler ziehen. Stammler erarbeitete seinen Ansatz, auf den wiederum Cohen positiv, dann aber nach dem Erscheinen weiterer Arbeiten Stammers zunehmend kritisch antwortete (137). Die Replik Stammers blieb nicht aus; sie schlug sich in einer Neukonzeption seiner Rechtsphilosophie nieder. Natorp habe, so M., es versucht, in seinem eigenen rechtsethischen Nachdenken zwischen Cohens und Stammers Ansätzen zu vermitteln. Soweit ein knapper Überblick über M.s Arbeit, welche neben detailliert gebotener Information von dem Bemühen gezeichnet ist, heutigem Rechtsdenken zur eigenen Verortung zu verhelfen und die Dringlichkeit, ja Unumgänglichkeit mancher Fragestellungen, wie die nach „Recht und Sittlichkeit“, aufzuweisen. M. verfolgt mit seiner Arbeit noch das wei-